

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.31 vom 23. Januar 2020

BS Appellationsgericht, 2020-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.31

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.31 du 23 janvier 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.31 del 23 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Zuständig zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, SG 154.100). Mit der Beschwerde können eine unrichtige Rechtsanwendung und eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]).

Die angefochtene Verfügung vom 3. Juni 2020, mit welcher die Schlichtungsbehörde die Schlichtungsverhandlung auf einen späteren Termin verschoben hat, ist eine prozessleitende Verfügung. Prozessleitende Verfügungen sind mit Beschwerde anfechtbar, wenn die ZPO dies vorsieht (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Im zweiten Fall hat die Beschwerdeführerin substantiiert zu behaupten und zu beweisen, dass ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, sofern dies nicht offenkundig ist (AGE BEZ.2019.70 vom 11. Dezember 2019 E. 1.1.1; vgl. AGE BEZ.2018.38 vom 10. September 2018 E. 2.1, BEZ.2018.14 vom 2. Mai 2018 E. 2.3, BEZ.2016.24 vom 8. August 2016 E. 2.2.1; Blickenstorfer, in: Brunner et al. [Hrsg.], ZPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 319 N 40; Sterchi, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 319 ZPO N 15 und Art. 321 ZPO N 17). Die Beschwerdefähigkeit der Verschiebung einer Schlichtungsverhandlung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt deshalb voraus, dass der Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Ein solcher wird in der Beschwerde nicht behauptet und ist auch nicht offenkundig. Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin wird durch den [...] vertreten. Es ist davon auszugehen, dass diese Vertretung berufsmässig erfolgt (vgl. dazu AGE ZB.2019.1 vom 29. April 2019 E. 1.2.3). Jedenfalls im Rechtsmittelverfahren vor dem Appellationsgericht ist die Vertretung durch einen beruflich qualifizierten Vertreter im Sinn von Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO ausgeschlossen. Ob sie vor der Schlichtungsbehörde und dem Arbeitsgericht zulässig ist, kann im vorliegenden Fall offenbleiben (vgl. dazu eingehend AGE ZB.2019.1 vom 29. April 2019 E. 1.2.4). Die Vertretung der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren durch den[...] wäre deshalb gemäss Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO nur zulässig, wenn es sich bei diesem um einen Anwalt handeln würde, der nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA, SR 935.61) berechtigt ist, Parteien vor

schweizerischen Gerichten berufsmässig zu vertreten. Davon ist nicht auszugehen. Folglich ist die vom[...]eingereichte Beschwerde mangels Postulationsfähigkeit unwirksam. Grundsätzlich wäre der Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 ZPO eine Nachfrist zur Verbesserung des Mangels anzusetzen (vgl. Staehelin/Schweizer, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 68 N 26). Davon ist im vorliegenden Fall jedoch abzusehen, weil auf die Beschwerde gemäss den obigen Ausführungen ohnehin nicht einzutreten ist und das Beschwerdeverfahren kostenlos ist (vgl. nachfolgend E. 3).

E. 3

Bei Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 werden gemäss Art. 114 lit. c ZPO im Entscheidverfahren keine Gerichtskosten gesprochen. Die Kostenbefreiung gilt auch für mit einer solchen Streitigkeit verbundene prozessuale Nebenpunkte sowie für kantonale Rechtsmittelverfahren (AGE BEZ.2019.48 vom 13. November 2019 E. 7.1 mit Nachweisen). Der Streitwert des bei der Schlichtungsbehörde hängigen Prozesses beträgt CHF 4'644.90. Folglich sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten zu erheben. Parteivertretungskosten sind keine angefallen, weshalb dem Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.